



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.05.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15764 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann genau können die Universitäten und Hochschulen mit den versprochenen 15 Mio. Euro aus dem Corona-Hilfsfonds und den damit einhergehenden Tests rechnen, wie soll die Verteilung an den einzelnen Hochschulen und Universitäten in der Praxis vonstattengehen und werden Universitäts- und Hochschulleitungen mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet, Studierende und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die vom Testangebot keinen Gebrauch machen, von Präsenzveranstaltungen auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Ministerrat hat am 27.04.2021 beschlossen, die zur Finanzierung der Selbsttests im Sommersemester 2021 für die staatlichen und die überwiegend staatlich refinanzierten staatlich anerkannten Hochschulen erforderlichen Ausgabemittel zur Durchführung des vorgeschlagenen Testkonzepts im Hochschulbereich in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro aus den Mitteln des Sonderfonds Coronapandemie zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 03.05.2021 hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in einer ersten Tranche (in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, also 7,5 Mio. Euro) hieraus den staatlichen Hochschulen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen beziehungsweise den staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden, Mittel in Aussicht gestellt und zu entsprechender konkreter Beantragung aufgefordert. Auf dieser Grundlage beschaffen diese Hochschulen die Selbsttests in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Hochschulen stellen insbesondere den Studentinnen und Studenten Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung, um den Präsenzbetrieb zu begleiten. Die konkrete Ausgestaltung des Konzepts erfolgt an den Hochschulen eigenverantwortlich. Dementsprechend entscheidet jede Hochschule grundsätzlich selbst nach den Gegebenheiten vor Ort und unter Berücksichtigung der Anforderungen der konkreten Präsenzformate in Umsetzung der geltenden Bestimmungen darüber, wo sie die Selbsttests einsetzt.

Eine Testnachweispflicht für eine Teilnahme am derzeit zulässigen Präsenzbetrieb der Hochschulen ist in den gegenwärtig geltenden Bestimmungen der §§ 17, 21 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 27.04.2021 geändert worden und derzeit befristet bis zum Ablauf des 09.05.2021 in Kraft ist, nicht vorgeschrieben.

Das vom Ministerrat beschlossene – und der Zurverfügungstellung der Mittel zugrundeliegende – Testkonzept sieht vor, dass die Testungen für Einzelne freiwillig sind.

Auch das Testangebot für Beschäftigte an den staatlichen Hochschulen ist freiwillig.